



Tarife

Leistungen und Regelungen

Nebenleistungen

WGVU

Wohngruppen Vogesenstrasse 1 und 4

Gültig ab: 01.01.2026

Version: 21.01.2026

Gültigkeit der Tarife, Leistungen und Regelungen, Nebenleistungen:

Die Gültigkeit dieser Angaben erlischt mit der Ausgabe einer neuen Version. Diese kann in Papierversion am Empfang Sternenhof, Luzernerring 92, 4056 Basel angefordert werden.

Inhaltsverzeichnis

1	TARIFE	3
2	LEISTUNGEN UND REGELUNGEN	3
2.1	HEIMLEISTUNGEN	3
	<i>Wohnen</i>	3
	<i>Pflege und Betreuung</i>	4
	<i>Sterben und Tod – Palliative Care im Sternenhof.....</i>	4
	<i>Intern betreute Tagesgestaltung</i>	4
	<i>Verpflegung.....</i>	5
	<i>Wäsche.....</i>	5
	<i>Hilfsmittel.....</i>	5
	<i>Wertsachen/Bargeld.....</i>	5
	<i>Haustiere</i>	5
	<i>Geschenke an unsere MitarbeiterInnen</i>	5
2.2	ÄRZTLICHE BETREUUNG	5
2.3	VERSICHERUNGEN	5
2.4	ERWACHSENENSCHUTZRECHT	6
2.5	DATENSCHUTZ	6
2.6	KRANKENVERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND KANTONSBEITRÄGE.....	7
2.7	FINANZIERUNGSHILFEN.....	7
3	NEBENLEISTUNGEN	7

1 Tarife

Die Tarife sind abhängig von den benötigten Unterstützungsleistungen (IBB Stufe) wie folgt:

Leistungserbringer	Bedarfsstufe	Kantonsbeitrag BS	Ihr Anteil
<i>Sternenhof</i>	<i>IBB 0-4</i>	<i>CHF/Monat</i>	<i>CHF/Monat</i>
Betreutes Wohnen	0	879	3116
	1	2637	
	2	4395	
	3	6153	
	4	7911	
Betreute Tagesgestaltung	0	2222	0
	1	3379	
	2	4536	
	3	5693	
	4	6850	

Die Bewohnerin/der Bewohner leistet einen Kostenbeitrag im Betreuten Wohnen von CHF 3'116.-- pro Monat.

Die restlichen Kosten werden durch den Kanton Basel-Stadt finanziert.

2 Leistungen und Regelungen

2.1 Heimleistungen

Wohnen

Alle Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Nutzung bereit.

Im Einvernehmen mit der Wohnbereichsleitung können Sie, entsprechend den Platzverhältnissen, eigene Möbelstücke mitbringen.

Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Möglichkeit bei der Zimmerzuteilung berücksichtigt. Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgen nach pflegerischen, medizinischen und sozialen Gesichtspunkten durch die jeweilige Standortleitung. Wünsche der Bewohnerin / des Bewohners werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Beim Eintritt in das Heim werden der Bewohnerin/dem Bewohner in der Regel Schlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Heim die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen.

Die Schlüssel sind bei Beendigung des Betreuungs- und Aufenthaltsvertrags der Verwaltung abzugeben.

Pflege und Betreuung

Der Sternenhof gewährleistet eine fachgerechte Pflege und Betreuung. Das Heim berücksichtigt soweit wie möglich die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/der Bewohner sowie die Wünsche der Angehörigen.

Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht (Art. 32 KVG).

In Notfallsituationen geht der Sternenhof gemäss Notfallablauf vor und führt die Massnahmen zur Erstversorgung durch und informiert die zuständigen Ärzte.

Bei einem Herz-Kreislaufstillstand wird abhängig vom Reanimationsstatus JA oder NEIN gehandelt.

Zu einer Reanimation gehören Massnahmen wie Herzmassage, Defibrillation, Beatmung, Intubation und medikamentöse Behandlungen. Diese kann nicht vom Sternenhof durchgeführt werden.

Bei Reanimation JA wird somit eine Erstreanimation durchgeführt und sofort die Sanität informiert, diese übernimmt die professionelle Reanimation. Bei Reanimation NEIN wird der zuständige Hausarzt informiert.

Sterben und Tod – Palliative Care im Sternenhof

Im Sternenhof liegt ein Palliative Care Konzept vor, welches die individuelle Lebensqualität der Bewohnerinnen/der Bewohner in den Mittelpunkt der Betreuung und Pflege stellt. Der Sternenhof ist bestrebt, die letzte Lebensphase soweit als möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerin/des Bewohners zu gestalten.

Autonome, urteilsfähige Bewohnerinnen und Bewohner können eine Patientenverfügung erstellen und so ihren Willen und ihre Wünsche am Lebensende schriftlich festhalten. Urteilsunfähige Bewohnerinnen/Bewohner und/oder Angehörige steht hierfür die sternenhofeigene schriftliche Willensäusserung zur Verfügung. Die Erstellung des entsprechenden Dokumentes wird der Bewohnerin/dem Bewohner durch die Bezugsperson der Betreuung und Pflege angeboten. Auf Wunsch kann dies auch gemeinsam ausgefüllt werden. Die Patientenverfügung/Willensäusserung ermöglicht die Behandlungs- und Betreuungswünsche der Bewohnerin/dem Bewohner umzusetzen auch wenn diese ihren Willen nicht mehr äussern können.

Betreffend des Wunsches auf externe Sterbehilfe, gibt es im Sternenhof keine feste Regelung. Gemeinsam mit der Bewohnerin/dem Bewohner, deren Angehörigen und unter fachlicher Begleitung, muss in Zusammenarbeit mit der Betreuung und Pflege eine für alle Seiten stimmige Lösung gefunden werden, die der Würde der Bewohnerin/des Bewohners in höchstem Masse Rechnung trägt.

Intern betreute Tagesgestaltung

Der Sternenhof bietet eine Intern betreute Tagesgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.

Der Sternenhof organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnerinnen / Bewohnern offenstehen.

Verpflegung

In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee oder Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

Wäsche

Bett- und Toilettenwäsche werden vom Sternenhof zur Verfügung gestellt.

Das Waschen der persönlichen Wäsche übernimmt das Heim (ausser chemische Reinigung).

Persönliche Wäsche und Kleider sind allenfalls mit Etiketten zu versehen.

Hilfsmittel

Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehböckli, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen sind im Tarif nicht inbegriffen und werden in der Regel über die Ergänzungsleistung (EL) finanziert.

Wertsachen/Bargeld

Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände (Wertsachen, Schmuck, Uhren etc.) übernehmen wir die Verantwortung nur dann, wenn diese gegen Quittung zum Aufbewahren abgegeben wurden.

Haustiere

Im Einvernehmen mit der Wohnbereichsleitung ist es möglich, kleine Haustiere mitzubringen, sofern für die Pflege und Versorgung selbst Verantwortung übernommen werden kann.

Geschenke an unsere MitarbeiterInnen

Aus grundsätzlichen Überlegungen dürfen unsere MitarbeiterInnen keine persönlichen Bargeld-Gaben entgegennehmen. Wir machen Sie aber darauf aufmerksam, dass wir eine Mitarbeiterkasse führen, aus der gemeinsame Ausflüge und andere Anlässe finanziert werden. So profitieren alle unsere MitarbeiterInnen davon. Spenden nehmen die Wohnbereichsleitung, die Standortleitung oder die Mitarbeiterinnen am Empfang gerne entgegen.

2.2 Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung im Sternenhof erfolgt durch eine/n von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnerin, der Bewohner hat freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Sternenhof beigetreten sind oder beitreten. Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Krankenkasse.

2.3 Versicherungen

Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners (KVG Art. 3).

Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich.

Wir empfehlen der Bewohnerin/dem Bewohner beim Eintritt eine Hausratsversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. Fr. 25'000.-- abzuschliessen.

Der Sternenhof hat für die Bewohnerin/den Bewohner kollektiv eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen können bei der Bewohneradministration des Sternenhofs bezogen werden. Die Versicherungsprämien werden der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

2.4 Erwachsenenenschutzrecht

Das Heim verpflichtet sich

- a. die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Heims zu beseitigen.
- b. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Bewohnerin/der Bewohner, die Person, die die Bewohnerin/den Bewohner vertritt oder eine nahestehende Person, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.
- c. Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakt ausserhalb des Heims.
- d. Das Heim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- e. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Heim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Im eigenen Interesse wird dies der Bewohnerin/dem Bewohner jedoch empfohlen. Sollte ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung noch nicht bestehen, empfiehlt das Heim, eine solche zu erstellen und dem Heim mitzuteilen.

2.5 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Heim sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Weiter erlaubt die Bewohnerin/der Bewohner mit diesem Heimvertrag ausdrücklich die Weitergabe von allen für die Betreuung und Pflege im Heim relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin an das Pfllegeteam des Heims. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass das Heim der Paritätischen Abklärungs- und Kontrollkommission oder in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, diesen Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

2.6 Krankenversicherungsleistungen und Kantonsbeiträge

Leistungen der Krankenversicherung und Zusatzversicherungen, sowie Beiträge des Kantons werden der Monatsabrechnung gutgeschrieben.

2.7 Finanzierungshilfen

Für die in Basel wohnhaften Bewohnerinnen und Bewohner können beim Amt für Sozialbeiträge, Grenzacherstrasse 62, Basel, je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen beantragt werden, die zur Deckung der Taxen beitragen.

3 Nebenleistungen

In allen Pauschalpreisen inbegriffen sind:

- Kosten für Verpflegung, Zimmer, Bett, Heizung, Energie, Elektrizität, Toiletten- und Bettwäsche
- Reinigung und der Unterhalt des Zimmers
- ständige Notrufbereitschaft
- kleine Hilfeleistungen und Betreuungen
- Teilnahme an der Intern betreuten Tagesgestaltung
- Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen
- Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- Grund- und Behandlungspflege
- Türbeschriftung

In den Pauschalpreisen nicht inbegriffen sind:

- Wäsche flicken, nach Aufwand; Ansatz pro Viertelstunde Fr. 20.--
- Coiffeur, Pedicure und Manicure
Nach effektiver Rechnungsstellung
- Toilettenartikel
- Entsorgung/Lagerung von Möbeln, Fernseher etc., nach Aufwand + Vignette;
Ansatz pro Viertelstunde Fr. 20.--
- Persönliche Hauswartarbeiten, nach Aufwand;
Ansatz pro Viertelstunde Fr. 20.--
- Chemische Reinigung
- Fernseh- und Radiokonzession bei Privatgeräten im Zimmer
(Sofern keine Gebührenbefreiung durch Billag (EL resp. HE mittleren oder schweren Grades))